

Zuständige Stelle

Für die Mehrfächer-Bachelorstudiengänge (vgl. Auflistung der Studiengänge auf Seite 4) erteilt das **Mehrfächer-Prüfungsamt (PATMOS)** die Bescheinigung nach § 48 BAföG (sog. Leistungsbescheinigung, 48er-Bescheinigung oder auch Formblatt 5). Damit erschöpft sich die Mitwirkung der Universität Osnabrück an diesem BAföG-Verfahren. Sämtliche anderen Fragen – insbesondere zu Voraussetzungen und Beendigung des BAföG-Bezugs – richten Sie bitte an die [Abteilung Studienfinanzierung](#) des Studentenwerks Osnabrück.

Allgemeine Informationen zum Thema BAföG erhalten Sie auf der [Internetseite](#) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

An der Universität Osnabrück beantwortet Fragen rund um das BAföG und zu weiteren Finanzierungsmöglichkeiten die [Abteilung Studienfinanzierung](#) des Studentenwerks.

Verfahren

Auf der Grundlage Ihrer aktuellen Ergebnisübersicht in HISinOne wird eine Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG erstellt. Achten Sie darauf, dass **vor** der Beantragung der Leistungsbescheinigung bei PATMOS alle von Ihnen erwarteten und erbrachten Studienleistungen in HISinOne (Hochschulmanagement-System) eingetragen wurden. Hierfür prüfen Sie - bevor Sie die Leistungsbescheinigung anfordern - Ihre HISinOne-Einträge mit der [Selbstbedienungsfunktion](#) auf Vollständigkeit. Bei Nachtragswünschen kontaktieren Sie das [zuständige Prüfungsamt](#). Bitte planen Sie einige Tage Bearbeitungszeit ein. Erfüllen Sie die Leistungsvoraussetzungen, so wird dies bestätigt (sog. Positivbescheinigung), entsprechen Ihre Leistungen nicht den Anforderungen, wird dieser Umstand bescheinigt (sog. Negativbescheinigung). Sie werden informiert, wenn Ihre Bescheinigung zur Abholung bereitliegt. Die Leistungsbescheinigung reichen Sie dann als Teil Ihrer BAföG-Unterlagen beim hiesigen Studentenwerk - [Abteilung Studienfinanzierung](#) ein.

Eignungsbescheinigung für zwei Fächer/Teilstudiengänge desselben Semesters

Am Ende des 3. BA-Fachsemesters sind als bestanden nachzuweisen:

I.d.R. **insgesamt 80 Leistungspunkte** aus allen Komponenten des BA-Studiengangs. Das Formblatt 5 muss i.d.R. bis zum 31.07. des Jahres PATMOS und der BAföG-Abteilung vorliegen.

Am Ende des 4. BA-Fachsemesters sind als bestanden nachzuweisen:

I.d.R. **insgesamt 100 Leistungspunkte** aus allen Komponenten des BA-Studiengangs. Das Formblatt 5 sollte i.d.R. in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.10. PATMOS und der BAföG-Abteilung vorgelegt werden.

Am Ende des 5. BA-Fachsemesters sind als bestanden nachzuweisen:

I.d.R. **insgesamt 140 Leistungspunkte** aus allen Komponenten des BA-Studiengangs.

Eignungsbescheinigung für ein Fach bzw. einen Teilstudiengang

Am Ende des 3. BA-Fachsemesters sind als bestanden nachzuweisen:

2-Fächer-Bachelor

I.d.R. **insgesamt 38 Leistungspunkte** im Hauptfach.

I.d.R. **insgesamt 28 Leistungspunkte** im Kernfach.

I.d.R. **insgesamt 18 Leistungspunkte** im Nebenfach.

Bachelor Berufliche Bildung

I.d.R. **insgesamt 42 Leistungspunkte** in der Fachrichtung.

I.d.R. **insgesamt 18 Leistungspunkte** im Nebenfach.

Bachelor Bildung, Erziehung und Unterricht

I.d.R. **insgesamt 25 Leistungspunkte** im Kernfach.

Das Formblatt 5 muss i.d.R. bis zum 31.07. des Jahres PATMOS und der BAföG-Abteilung vorliegen.

Eignungsbescheinigung für ein Fach bzw. einen Teilstudiengang

Am Ende des 4. BA-Fachsemesters sind als bestanden nachzuweisen:

2-Fächer-Bachelor

I.d.R. **insgesamt 45 Leistungspunkte** im Hauptfach.

I.d.R. **insgesamt 35 Leistungspunkte** im Kernfach.

I.d.R. **insgesamt 25 Leistungspunkte** im Nebenfach.

Bachelor Berufliche Bildung

I.d.R. **insgesamt 55 Leistungspunkte** in der Fachrichtung.

I.d.R. **insgesamt 25 Leistungspunkte** im Nebenfach.

Bachelor Bildung, Erziehung und Unterricht

I.d.R. **insgesamt 30 Leistungspunkte** im Kernfach.

Das Formblatt 5 sollte i.d.R. in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.10. PATMOS und der BAföG-Abteilung vorgelegt werden.

Spätere Fachsemester

Die Bestätigung der Förderungswürdigkeit für Studierende in einem späteren Fachsemester setzt voraus, dass die Gesamtleistung den zügigen Abschluss des Studiums erwarten lässt, also i.d.R. die Einhaltung des Studienplans. Für den Fall, dass erst im Laufe des Studiums Förderungsbedarf entsteht, ist daher allen Studierenden zu raten, rechtzeitig für die Studienleistungen zu sorgen, an welchen laut Studienplan teilgenommen werden sollte.

Für die Bestätigung der Eignungsbescheinigung nach § 48 BAföG gelten zudem in den Mehrfächer-Bachelorstudiengängen nachstehende Voraussetzungen.

2-Fächer-Bachelor

Die Grundmodule des Pflichtbereichs, die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung im ersten Studienjahr empfohlen werden, sind i.d.R. mindestens als bestanden nachzuweisen.

(Vgl. [Fachspezifische Teile zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang](#))

Bachelor Berufliche Bildung

Die Grundmodule des Pflichtbereichs, die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung im ersten Studienjahr empfohlen werden, sind i.d.R. mindestens als bestanden nachzuweisen.

(Vgl. [Fachspezifische Teile zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung](#))

Bachelor Bildung, Erziehung und Unterricht

Die Grundmodule des Pflichtbereichs, die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung im ersten Studienjahr empfohlen werden, sind i.d.R. mindestens als bestanden nachzuweisen.

(Vgl. [Fachspezifische Teile zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht](#))